

An die
Präsidentin des Niedersächsischen Land-
tags
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

**Lebenshilfe
Landesverband Niedersachsen e.V.**

Nordring 8 G
30163 Hannover

Tel. 0511 · 909 257 - 00
Fax 0511 · 909 257 - 11

landesverband@lebenshilfe-nds.de
www.lebenshilfe-nds.de

Unsere Zeichen	Dateiname	Datum	Seite
804/HST/PB/IST	2018-04-06 St. Wahlrechtsaus- schlüsse	06.04.2018	1

Stellungnahme der Lebenshilfe Niedersachsen anlässlich der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/29

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/29).

Die Lebenshilfe Niedersachsen fordert seit Jahren eine entsprechende Reform der Wahlgesetze in Niedersachsen, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft Geltung zu verschaffen.

Im Rahmen des Landtagswahlkampfes wurden alle Parteien gebeten, sich innerhalb ihrer programmatischen Aussagen für die Reform einzusetzen. Es freut uns, dass vor diesem Hintergrund alle im damaligen Landtag vertretenen Parteien diesen Vorschlag direkt im Wahlprogramm aufgenommen bzw. in einer schriftlichen Stellungnahme die Position eingenommen hatten.

Die Initiative der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit der Einbringung eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen

im Niedersächsischen Landeswahlgesetz sowie im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz begrüßen wir daher außerordentlich und stimmen der vorgeschlagenen Vorgehensweise ausdrücklich zu.

Der Vorschlag von Bündnis90/Die Grünen nimmt dabei die Umsetzung aus Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen auf, die einen Ausschluss vom Wahlrecht alleine durch richterlichen Beschluss im Einzelfall vorsehen.

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wird als demokratisches Kerngrundrecht von Artikel 38 Grundgesetz garantiert. Die Wahlrechtsausschlüsse des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind aus unserer Sicht verfassungswidrig, denn sie verstoßen gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 GG und diskriminieren Menschen mit Behinderungen.

Die Begründung für den Wahlrechtsausschluss geht davon aus, dass Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten die Fähigkeit fehlt, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen und dabei am Kommunikationsprozess zwischen Regierenden und Regierten teilzunehmen. Diese Vermutung ist überholt. Informationen zur Wahl in Leichter Sprache, wie sie von den politischen Parteien, Verbänden sowie vom Büro der Landesbehindertenbeauftragten angeboten werden, unterstützen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten und ermöglichen ihnen eine informierte Wahlentscheidung.

Bestehende Barrieren, die sich gerade für Menschen mit geistiger Behinderung bei der Ausübung ihres Wahlrechts ergeben, können und müssen beseitigt werden. Hierzu hat sich Deutschland durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 29 verpflichtet.

Wahlrechtsausschlüsse aufgrund der Behinderung sind auch mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Artikel 29 und Artikel 5 BRK unvereinbar. Das Wahlrecht darf nicht von den vermeintlichen Fähigkeiten eines Menschen abhängig gemacht werden. Stattdessen müssen Menschen mit Behinderung die Unterstützung erhalten, die sie

für die Ausübung des Wahlrechts benötigen. Der UN-Fachausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht die Wahlrechtsausschlüsse verurteilt und einen Abbau der praktischen Barrieren gefordert.

Niedersachsen geht bei der Umsetzung der Inklusion mit dem Aktionsplan Inklusion einen partizipativen Weg. Gemeinsam mit den Verbänden, dem Landesbehindertenbeirat und Selbstvertretern wird Niedersachsen Stück für Stück inklusiver.

Mit der Änderung der Wahlgesetze kann Niedersachsen einen wichtigen Schritt zur vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft machen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Stolz
Landesgeschäftsführer